



**Murten
Morat**

Der Generalrat
Le Conseil général

Organisations- und Verwaltungsregle- ment der Gemeinde Murten

Rathausgasse 17
Postfach 326
3280 Murten

+41 26 672 61 11
info@murten-morat.ch
www.murten-morat.ch

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Geltungsbereich	4
Art. 2	Organe	4
Art. 3	Stimmberechtigte	4
Art. 4	Generalrat	5
Art. 5	Gemeinderat	5
Art. 6	Konstituierung	5
Art. 7	Rechte und Pflichten	5
Art. 8	Kollegialbehörde	6
Art. 9	Verwaltungsorganisation	7
Art. 10	Kommissionen	7
Art. 11	Sitzungen	7
Art. 12	Vorbereitung	8
Art. 13	Beschlüsse	8
Art. 14	Behandlung der Geschäfte	8
Art. 15	Beratungen	9
Art. 16	Zurückweisung Geschäft	9
Art. 17	Mitteilung der Beschlüsse	9
Art. 18	Widerspruch	9
Art. 19	Protokoll	9
Art. 20	Ausstand	10
Art. 21	Kommissionen	10
Art. 22	Aufgaben der Kommissionen	10
Art. 23	ständige Kommissionen	10
Art. 24	Generalrätliche Finanzkommission	11
Art. 25	Einbürgerungskommission	11

Art. 26	Energie-, Umwelt- und Planungskommission	11
Art. 27	Kommissionsmitglieder	12
Art. 28	Präsidium	12
Art. 29	Kompetenzen	12
Art. 30	Einberufung	12
Art. 31	Beschlussfassung	13
Art. 32	Protokoll	13
Art. 33	Amtsgeheimnis	13
Art. 34	Gemeindeverbände	13
Art. 35	Delegierte	13
Art. 36	Traktandierte Geschäfte Delegiertenversammlung	14
Art. 37	Gemeindeübereinkunft	14
Art. 38	Vertretungen in Körperschaften	14
Art. 39	Berichterstattung	14
Art. 40	Anwendbare Bestimmungen	14
Art. 41	Öffentlich-rechtliche Anstalten und Körperschaften	14
Art. 42	Aufhebung des bisherigen Rechts	15
Art. 43	Inkrafttreten	15
Anhang 1	Organigramm der Verwaltungsabteilungen	17

Der Generalrat der Stadt Murten**mit Bezug auf**

- das Gesetz über die Gemeinden (GG) vom 25. September 1980 (SGF 140.1);
- das Ausführungsreglement zum Gesetz über die Gemeinden (ARGG) vom 28. Dezember 1981 (SGF 140.11);
- das Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte (PRG) vom 6. April 2001 (SGF 115.1);
- das Gesetz über die Information und den Zugang zu Dokumenten (InfoG) vom 9. September 2009 (SGF 17.5);
- die Verordnung über den Zugang zu Dokumenten (DZV) vom 14. Dezember 2010 (SGF 17.54);
- das Gesetz über das freiburgische Bürgerrecht (BRG) vom 14. Dezember 2017 (SGF 114.1.1);
- das Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG) vom 22. März 2018 (SGF 140.6);
- Raumplanungs- und Baugesetz (RPBG) vom 2. Dezember 2008 (SGF 710.1);

beschliesst:**I. Allgemeines****Art. 1 Geltungsbereich***Geltungsbereich*

Das vorliegende Reglement bestimmt die Organe der Gemeinde Murten, deren Geschäftsbereiche sowie die Beziehungen untereinander.

Art. 2 Organe*Organe
Art. 6 GG*

Die Organe der Gemeinde Murten sind:

- a) die Gesamtheit der Stimmberechtigten;
- b) der Generalrat;
- c) der Gemeinderat.

II. Gesamtheit der Stimmberechtigten**Art. 3 Stimmberechtigte***Art. 8 GG
Art. 2 PRG*

¹ Die Gesamtheit der Stimmberechtigten umfasst alle Aktivbürgerinnen und Aktivbürger, die ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde Murten haben.

² Sie entscheidet in den vom Gesetz über die Gemeinden bestimmten Fällen durch Urnenabstimmung.

³ Das Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte ist anwendbar.

III. Generalrat

Art. 4 Generalrat

Art. 25 ff. GG

- 1 Für den Generalrat gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Geschäftsreglements des Generalrats.
- 2 Betreffend Öffentlichkeit der Sitzungen, Protokollierung der Verhandlungen, Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen sowie den Zugang zu Dokumenten sind die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die Information und den Zugang zu Dokumenten sowie der Verordnung über den Zugang zu Dokumenten anwendbar.

IV. Gemeinderat

Art. 5 Gemeinderat

*Bestand und Wahl
Art. 54 und 56 GG*

*Art. 77 ff. PRG.
Art. 56 Abs. 2 GG*

- 1 Der Gemeinderat besteht aus sieben Mitgliedern.
- 2 Der Gemeinderat wird für eine Legislaturperiode von fünf Jahren gewählt. Beim Ausscheiden eines Gemeinderatsmitgliedes gelten für das Nachrücken und eine allfällige Ergänzungswahl Art. 77 ff. PRG. Nach Vakanzen läuft die Amtsdauer der neu eingetretenen Ratsmitglieder mit der Legislaturperiode ab.

*Amtsgeheimnis
Art. 83b GG*

*Interessenanbindungen
Art. 57a GG
Art. 13 f. InfoG*

- 3 Die Mitglieder des Gemeinderates unterstehen dem Amtsgeheimnis.
- 4 Betreffend die Bekanntgabe privater oder öffentlicher Interessenbindungen der Gemeinderatsmitglieder gelten die einschlägigen Bestimmungen des Informationsgesetzes.

Art. 6 Konstituierung

*Konstituierende Sitzung
Art. 58 GG*

- 1 Innert zehn Tagen nach ihrer Vereidigung versammeln sich die Mitglieder des Gemeinderates auf Einladung der Alterspräsidentin, bzw. des Alterspräsidenten zur konstituierenden Sitzung.
- 2 Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Legislaturperiode die Stadtpräsidentin oder den Stadtammann sowie die Vize-Stadtpräsidentin oder den Vize-Stadtammann.
- 3 Für die in Absatz 2 vorgesehenen Wahlen gilt das absolute Mehr. Beim dritten Wahlgang genügt das relative Mehr.

Art. 7 Rechte und Pflichten

*Rechte und Pflichten
Art. 60 GG*

- 1 Der Gemeinderat leitet und verwaltet die Gemeinde. Er vertritt sie nach aussen.
- 2 Er übt alle Befugnisse aus, die nicht durch Gesetz einem anderen Organ übertragen sind.

Ihm stehen unter Vorbehalt der Kompetenzen des Generalrates namentlich folgende Befugnisse zu:

- a) er bereitet die Geschäfte des Generalrates vor und vollzieht dessen Beschlüsse;
- b) er verwaltet die Gemeindegüter;
- c) er verwaltet die öffentlichen Betriebe und Einrichtungen;
- d) er beschliesst die Kanzleigebühren und setzt, falls er dazu ermächtigt wird, den Tarif der öffentlichen Abgaben fest;
- e) er sorgt für die öffentliche Ruhe und Ordnung auf dem Gemeindegebiet und ergreift im Falle eines Notstandes die gebotenen Massnahmen;
- f) er stellt das Gemeindepersonal an, setzt dessen Besoldung fest und überwacht seine Tätigkeit;
- g) er führt die Prozesse, in denen die Gemeinde als Partei auftritt;
- h) er stellt Leumundszeugnisse und die übrigen gesetzlich vorgesehenen Bescheinigungen aus;
- i) er spricht die in den Gemeindereglementen vorgesehenen Bussen aus;
- j) er stellt die Information der Öffentlichkeit sicher;
- k) er erteilt gemäss dem Gesetz über das freiburgische Bürgerrecht das Gemeindebürgerrecht;
- l) er beantragt gegebenenfalls einen Gemeindegemeinschaft.

³ Für die Information der Öffentlichkeit im Sinne von Art. 7 Ziff. 3 Bst. j sowie den Zugang zu Dokumenten gelten die einschlägigen Bestimmungen des Informationsgesetzes und der Verordnung über den Zugang zu Dokumenten.

Art. 8 Kollegialbehörde

*Organisation
Art. 61 GG*

¹ Der Gemeinderat ist eine Kollegialbehörde.

² Das Stadtpräsidium wird im Teilzeitamt geführt. Dessen Rechte und Pflichten sind im Organisationsreglement des Gemeinderates aufgelistet.

³ Die übrigen Mitglieder des Gemeinderates sind nebenamtlich tätig. Ihre Rechte und Pflichten sind ebenfalls im Organisationsreglement des Gemeinderates aufgelistet.

⁴ Der Gemeinderat regelt in seinem Organisationsreglement zudem die Stellvertretung der einzelnen Ratsmitglieder.

⁵ Er kann die Vorprüfung der Geschäfte und die Ausführung seiner Beschlüsse seinen Mitgliedern übertragen.

⁶ Er kann seinen Mitgliedern, bestimmten Verwaltungskommissionen oder Abteilungen die selbständige Erledigung von Geschäften übertragen. Die einzelnen Kompetenzdelegationen sind im Organisationsreglement des Gemeinderats aufgeführt.

Art. 9 Verwaltungsorganisation

*Verwaltungsorganisation
Verwaltungs-
abteilungen*

¹ Der Gemeinderat organisiert die Verwaltung nach den gesetzlichen Bestimmungen, schafft die dazu erforderlichen Verwaltungsabteilungen und passt die Gemeindeorganisation den wechselnden Bedürfnissen des Gemeinwohls an. Das Organigramm der Verwaltungsabteilungen findet sich im Anhang 1 des vorliegenden Reglements.

Geschäftsleitung

² Die Geschäftsleitung der Gemeinde besteht aus der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtammanns sowie den Abteilungsleitenden Stadtschreiberei, Bauverwaltung, Finanzverwaltung und Gesellschaft.

Art. 10 Kommissionen

Kommissionen

¹ Zur Vorberatung der Geschäfte bestellt der Gemeinderat folgende ständige Kommissionen:

- a) Baukommission;
- b) Landwirtschaftskommission;
- c) Kinder- und Jugendkommission;
- d) Kulturkommission;
- e) Sportkommission.

² Der Gemeinderat wählt die ihm zustehenden Vertreterinnen und Vertreter in die Energie-, Umwelt- und Planungskommission sowie die Vertretungen der Gemeinde Murten in die Kommissionen von gemeindeübergreifenden Organisationen.

³ Es steht dem Gemeinderat frei, nach Bedarf weitere ständige und nichtständige Kommissionen zu bestellen.

⁴ Die oder der Vorsitzende jeder gemeinderätlichen Kommission ist dafür verantwortlich, dass über die Sitzungen Protokoll einschliesslich Präsenzliste geführt wird. Die Protokolle sind dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme zu unterbreiten.

Art. 11 Sitzungen

*Sitzungen
a) Einberufung
Art. 62 GG*

¹ Der Gemeinderat setzt den Tag, die Zeit und den Ort seiner ordentlichen Sitzungen fest.

² Die Sitzungen werden von der Stadtpräsidentin bzw. vom Stadtammann einberufen:

- a) wenn die Geschäfte es erfordern;
- b) wenn zwei Mitglieder es verlangen;
- c) auf Anordnung der Oberamtperson.

³ In der Regel nehmen die Leitenden der Verwaltungsabteilungen mit beratender Stimme an den Gemeinderatssitzungen teil. Der Gemeinderat kann überdies nach Bedarf Fachpersonen zu den Sitzungen einladen.

⁴ Die Sitzungen des Gemeinderates sind nicht öffentlich. Rechtfertigt jedoch ein besonderes Interesse die Öffentlichkeit, so kann der Gemeinderat beschliessen, ganz oder teilweise öffentlich zu tagen.

Art. 12 Vorbereitung

b) Vorbereitung der Sitzungen

¹ Die Geschäftsleitung bereitet die Sitzungen vor und stellt die Traktandenliste auf.

² Die Traktandenliste wird den Ratsmitgliedern zusammen mit den Geschäftsunterlagen mindestens zwei Tage vor der Sitzung unterbreitet. Die Zustellung der Traktandenliste gilt als Sitzungseinladung.

Art. 13 Beschlüsse

*c) Beschlüsse und Ernennungen
Art. 64 GG*

¹ Der Gemeinderat kann nur Beschlüsse fassen oder Ernennungen vornehmen, wenn er ordnungsgemäss einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend sind.

² Die Ratsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stadtpräsidentin bzw. der Stadtammann sowie eine allfällige Stellvertretung stimmt mit.

³ Die Beschlüsse werden durch einfaches Mehr per Handerheben gefasst, ausser wenn der Rat die geheime Abstimmung beschliesst. Bei Stimmengleichheit fällt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

⁴ Die Ernennungen erfolgen geheim, wenn ein Ratsmitglied es verlangt. Sie erfolgen mit dem absoluten Mehr der Stimmen. Im zweiten Wahlgang genügt das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit zieht die oder der Vorsitzende das Los.

⁵ Bei Beschlüssen und Ernennungen in geheimer Abstimmung werden die Stimmen von der Stadtschreiberin bzw. vom Stadtschreiber gezählt.

Art. 14 Behandlung der Geschäfte

Eröffnung der Verhandlung

¹ Die oder der Vorsitzende eröffnet die Verhandlungen, sobald der Rat beschlussfähig ist und stellt die ordnungsgemässe Einberufung fest.

Traktandenliste

² Der Verhandlungsablauf bestimmt sich nach der Traktandenliste. Der Rat kann die Reihenfolge der Traktandenliste abändern.

Nicht traktandierte Geschäfte ³ Nicht traktandierte Geschäfte können nur behandelt werden, wenn die absolute Mehrheit des Gesamtgemeinderates dies beschliesst.

Art. 15 Beratungen

Beratungen

¹ Bei den Beratungen stellt in der Regel das Ressort zuständige Gemeinderatsmitglied der antragstellenden Verwaltungsabteilung oder das mit einer Angelegenheit beauftragte Ratsmitglied das Geschäft vor.

² Anschliessend eröffnet die oder der Vorsitzende die generelle Diskussion.

Art. 16 Zurückweisung Geschäft

*Aktenergänzung;
weitere Abklärungen*

Der Gemeinderat kann ein Geschäft zur Ergänzung der Akten oder zur weiteren Abklärung an die antragstellende Verwaltungsabteilung zurückweisen.

Art. 17 Mitteilung der Beschlüsse

Mitteilung

Die durch den Rat gefassten Beschlüsse werden den Kommissionen durch deren Vorsitz, den Angestellten durch die Stadtschreiberei und den Interessierten - letzteren in der Regel schriftlich - mitgeteilt.

Art. 18 Widerspruch

Widerspruch

Jedes Ratsmitglied hat das Recht, seinen Widerspruch gegen gefasste Beschlüsse im Protokoll vermerken zu lassen, wenn es diesen vor der Abstimmung begründet hat.

Art. 19 Protokoll

*Protokoll
Art. 66 GG*

¹ Über die Beratungen des Gemeinderates wird ein Protokoll geführt.

² Dieses erwähnt mindestens:

- a) Tag, Ort, Beginn und Schluss der Sitzung;
- b) die Namen der oder des Vorsitzenden sowie der an- und abwesenden Mitglieder;
- c) die behandelten Geschäfte, das Wesentliche der Beratung, bei wichtigen Geschäften die Anträge, die Beschlüsse und das Ergebnis jeder Abstimmung; über die anderen Verhandlungen kann der Rat eine Zusammenfassung darin aufnehmen lassen;
- d) den Ausstand von Ratsmitgliedern;
- e) die Name der protokollführenden Person und der Sekretärin bzw. des Sekretärs.

³ Das Protokoll wird von der oder dem Vorsitzenden, von der Sekretärin bzw. des Sekretärs sowie der protokollführenden Person unterzeichnet. Es ist dem Rat an seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung zu unterbreiten.

⁴ Das Protokoll ist vorbehältlich eines abweichenden Beschlusses des Gemeinderates im Sinne von Art. 103bis Abs. 2 Bst. a GG nicht öffentlich zugänglich.

Art. 20 Ausstand

*Ausstand
Art. 65 GG*

¹ Ein Mitglied des Gemeinderates darf der Behandlung eines Geschäftes nicht beiwohnen, an dem es selbst oder eine Person, zu der es in einem engen Verwandtschafts-, Schwägerschafts-, Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältnis steht, ein besonderes Interesse hat.

² Diese Vorschrift findet bei Wahlen und Bezeichnungen, die der Gemeinderat unter seinen Mitgliedern vorzunehmen hat, keine Anwendung.

³ Ist infolge von Ausständen das Quorum nicht mehr erreicht, so wird der Beschluss von der Oberamtperson gefasst.

⁴ Bei Verletzung der Ausstandspflicht ist der Beschluss ungültig.

V. Kommissionen

A. Gemeinderätliche Kommissionen

Art. 21 Kommissionen

*Gesetzliche Bestimmungen;
Ernennung;
Einsetzung durch den
Gemeinderat
Art. 67 Abs. 1 GG*

¹ Den Verwaltungsabteilungen sind die durch Gesetz, Gemeindereglemente und Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen ständigen Kommissionen zugeordnet.

² Die Ernennung der Kommissionsmitglieder ist Sache des Gemeinderates, sofern nicht eine Funktion die Mitgliedschaft zwingend vorschreibt. Der Gemeinderat berücksichtigt dabei angemessen die im Generalrat vertretenen politischen Parteien und Gruppierungen.

Art. 67 Abs. 2 GG

³ Der Gemeinderat kann weitere ständige und nichtständige Kommissionen einsetzen.

Art. 22 Aufgaben der Kommissionen

Aufgaben der Kommissionen

Die Aufgaben der Mitglieder der einzelnen gemeinderätlichen Kommissionen sowie von allfälligen ständigen Beraterinnen und Berater werden durch den Gemeinderat in Form von Pflichtenheften festgelegt.

B. Generalrätliche und durch den Generalrat gewählte Kommissionen

Art. 23 ständige Kommissionen

*Einsetzung durch den
Generalrat
Art. 36 Abs. 1^{bis} GG*

¹ Zur Erfüllung fest umschriebener Aufgaben kann der Generalrat für die Dauer der Legislatur ständige Kommissionen schaffen. Er bestimmt die Wahlbehörde sowie gegebenenfalls die Verwaltungsabteilung, der sie zuzuordnen sind.

Art. 15^{bis} GG

² Der Generalrat ist ebenfalls für die Auflösung dieser Kommissionen zuständig.

Art. 36 Abs. 2 GG

³ Zur vorgängigen Prüfung wichtiger Vorlagen können der Generalrat oder sein Büro nichtständige Kommissionen einsetzen, die nach Erfüllung ihrer Aufgabe aufgelöst werden.

Art. 24 Generalrätliche Finanzkommission

Generalrätliche Finanzkommission
Art. 36 Abs. 1 GG, Art. 70 Abs. 1 GFHG

¹ Der Generalrat wählt die Mitglieder der generalrätlichen Finanzkommission. Diese ist eine ständige Kommission und besteht aus sieben Mitgliedern.

² Die Mitglieder der generalrätlichen Finanzkommission werden für die Dauer der Legislaturperiode aus den Mitgliedern des Generalrates gewählt.

³ Die Kommission bezeichnet ihren Präsidenten und ihren Sekretär. Im Übrigen bestimmt sie ihre Organisation selbst.

Art. 70 ff. GFHG, Art. 34 GFHV,

⁴ Die Aufgaben und Befugnisse der Kommission sind im Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden geregelt.

Art. 25 Einbürgerungskommission

Einbürgerungskommission

¹ Die Einbürgerungskommission ist eine ständige Kommission und besteht aus sieben Mitgliedern.

² Die Mitglieder der Einbürgerungskommission werden für die Dauer der Legislaturperiode gewählt. Der Gemeinderat sowie die Burgergemeinde Murten sind mit je einer Person in der Kommission vertreten. Das Mitglied des Gemeinderates führt den Vorsitz.

³ Die Aufgaben und Befugnisse der Kommission sind im Reglement über das Gemeindebürgerrecht der Gemeinde Murten geregelt.

C. Durch Gemeinderat und Generalrat gemeinsam bestellte Kommissionen

Art. 26 Energie-, Umwelt- und Planungskommission

Energie-, Umwelt- und Planungskommission
Art. 37 Abs. 2 RPBG

Der Gemeinderat bestellt eine Energie-, Umwelt- und Planungskommission mit der Aufgabe, Vorschläge für die Erarbeitung des Ortsplanes zu unterbreiten und Auskünfte im Hinblick auf dessen Anwendung zu geben. Der Kommission sind auch die Aufgaben einer Energiekommission gemäss Art. 27 des Energiegesetzes (EnGe) vom 9. Juni 2000 übertragen. Sie setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen, deren Mehrheit durch den Generalrat bezeichnet wird.

D. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 27 Kommissionsmitglieder

*Bestand, Wählbarkeit
und Amtsdauer
Art. 67 Abs. 3 GG*

¹ Die Kommissionen bestehen aus fünf Mitgliedern, sofern nicht eine gesetzliche oder reglementarische Bestimmung oder eine Gemeindevereinbarung eine andere Mitgliederzahl vorsieht. Für die Behandlung besonderer Geschäfte kann der Gemeinderat die Zahl der Mitglieder einer Kommission vorübergehend auf höchstens sieben erhöhen.

² Zum Mitglied in einer Kommission kann jede handlungsfähige Person mit Wohnsitz in Murten berufen werden.

³ Die Amtsdauer der Mitglieder der ständigen Kommissionen beträgt fünf Jahre und läuft auf jeden Fall mit der Legislaturperiode ab. Während der Legislatur auftretende Vakanzen sind sogleich wieder zu besetzen. Eine Wiederwahl nach Ablauf der Legislaturperiode ist möglich.

Art. 28 Präsidium

Präsidium

Ohne anderslautende Regelung durch den Gemeinderat präsidiert das Ressort vorstehende Gemeinderatsmitglied die Kommission der jeweils zugeteilten Abteilung.

Art. 29 Kompetenzen

*Kompetenzen und Aufgaben
Art. 67 Abs. 2 GG*

¹ Die Verhandlungen der Kommissionen haben in der Regel vorbereitenden Charakter. Sofern den Kommissionen nicht weitergehende Kompetenzen eingeräumt werden, bleibt die endgültige Beschlussfassung dem Gemeinderat vorbehalten.

² Die Kommissionsvorsitzenden sind verpflichtet, die ihnen überwiesenen Geschäfte so schnell als möglich zur Behandlung zu bringen.

³ Anträge der Kommissionen zuhanden des Gemeinderates sind in der Regel schriftlich und begründet einzureichen.

⁴ Die Kommissionen sind befugt, zu ihren Verhandlungen beratend Fachleute oder Gemeindeangestellte einzuladen.

Art. 30 Einberufung

Sitzungen

¹ Auf Begehren von mindestens einem Drittel der Kommissionsmitglieder oder auf Antrag des Gemeinderates sind die Kommissionen durch die Präsidentin oder den Präsidenten innert 20 Tagen einzuberufen. Ausserdem kann die Präsidentin oder der Präsident die Kommission nach Bedarf einberufen. Die Kommission ist jedoch mindestens einmal pro Kalenderjahr einzuberufen.

² Für Sitzungen sind die Kommissionen mindestens fünf Tage vorher unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte einzuberufen.

³ Die oder der Vorsitzende lässt den Kommissionsmitgliedern mit der Sitzungseinladung die zur Behandlung der Traktanden erforderlichen Informationen zukommen. Soweit zum Verständnis der Geschäfte erforderlich, werden den Kommissionsmitgliedern die nötigen Unterlagen gestellt. Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, können die

Akten bei der Stadtschreiberei oder der zuständigen Verwaltung zur Einsicht aufgelegt werden.

Art. 31 Beschlussfassung

Beschlussfassung

¹ Bei Wahlen und Abstimmungen muss die Mehrheit aller Kommissionsmitglieder anwesend sein.

² Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

³ Angelegenheiten, die nicht traktandiert sind, können nur verbindlich behandelt werden, wenn die absolute Mehrheit der Kommissionsmitglieder dies beschliesst.

⁴ Eine verbindliche Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg ist in Ausnahmefällen zulässig.

Art. 32 Protokoll

Protokoll

Die Kommissionen sind verpflichtet, über alle Verhandlungen, Beschlüsse und Wahlen ein Protokoll zu führen. Das Original ist dem Gemeinderat zuzustellen. Die Stadtschreiberei ist für die sorgfältige Aufbewahrung dieser Protokolle verantwortlich.

Art. 33 Amtsgeheimnis

*Amtsgeheimnis
Art. 83b GG*

Alle Kommissionsmitglieder unterstehen dem Amtsgeheimnis.

VI. Gemeindeverbände, -übereinkünfte und Vertretungen

Art. 34 Gemeindeverbände

*Gemeindeverbände;
Allgemeines
Art. 109 ff. GG*

Zur Erfüllung von Aufgaben von gemeinsamen Interessen kann die Gemeinde Murten mit anderen Gemeinden einen Verband gründen, oder sie kann einem solchen beitreten.

Art. 35 Delegierte

*Delegierten
Art. 115 ff. GG*

¹ Die Delegierten sind in der Regel Mitglieder des Gemeinderates.

² Die Delegierten der Gemeinde Murten können sich gegenseitig vertreten. Sehen die Statuten keine anderslautende Bestimmung vor, vertreten die Delegierten die Gesamtstimmzahl der Gemeinde Murten.

³ Der Gemeinderat wählt die Delegierten in der Regel für eine Legislaturperiode. Er kann, wenn die Statuten nichts anderes vorsehen, auch eine kürzere Amtsdauer festlegen oder die Delegierten für jede Versammlung gesondert bestimmen.

⁴ Der Gemeinderat veröffentlicht in geeigneter Weise eine Liste mit allen Delegierten.

Art. 36 Traktandierte Geschäfte Delegiertenversammlung

Vorbereitung der Geschäfte

¹ Die für die Delegiertenversammlung traktandierten Geschäfte werden vom Gemeinderat unter besonderer Berücksichtigung deren Auswirkungen auf die Gemeinde Murten behandelt.

² Der Gemeinderat erteilt den Delegierten Weisung zur Abgabe von Voten sowie für vorgesehene Wahlen und Abstimmungen.

³ Der Gemeinderat informiert den Generalrat vorgängig in geeigneter Form über wichtige Geschäfte und erstattet nachträglich über wichtige Entscheide Bericht.

Art. 37 Gemeindeübereinkunft

Gemeindeübereinkünfte

Der Gemeinderat beschliesst den Beitritt zu einer Gemeindeübereinkunft.

Art. 38 Vertretungen in Körperschaften

Vertretungen der Gemeinde

Vertretungen in Körperschaften mit finanzieller Beteiligung der Gemeinde sind vom Gemeinderat aus der Verwaltung oder durch andere fachspezifische Organe oder Personen zu stellen.

Art. 39 Berichterstattung

Rapportpflicht

¹ Die nach Artikel 38 des Reglements bestimmten Delegierten bzw. Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde sind verpflichtet, dem Gemeinderat über die Geschäfte der Körperschaft Bericht zu erstatten.

² Der Gemeinderat erstattet bei wichtigen Geschäften dem Generalrat in geeigneter Form Bericht.

VII. Gemeindepersonal**Art. 40 Anwendbare Bestimmungen**

Anwendbare Bestimmungen

Das Dienstverhältnis des Gemeindepersonals wird durch das Gesetz über die Gemeinden (Art. 69 ff.) und das Personalreglement der Gemeinde Murten geordnet.

VIII. Öffentlich-rechtliche Anstalten und Körperschaften**Art. 41 Öffentlich-rechtliche Anstalten und Körperschaften**

Öffentlich-rechtliche Anstalten und Körperschaften

¹ Die Gemeinde kann selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten und öffentlich-rechtliche Körperschaften gründen.

² Diese werden entsprechend deren Statuten geführt.

³ Der Gemeinderat übt die Oberaufsicht über diese Institutionen aus.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 42 Aufhebung des bisherigen Rechts

Aufhebung des bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Reglements werden alle früheren, dem vorliegenden Reglement zuwiderlaufenden Bestimmungen aufgehoben. Insbesondere werden folgende bisherige Reglemente aufgehoben:

- Organisations- und Verwaltungsreglement vom 7. Februar 1996 der Stadt Murten
- Organisationsreglement vom 28. Mai 2015 der ehemaligen Gemeinde Clavaleyres

Art. 43 Inkrafttreten

Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt, unter Vorbehalt seiner Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft, per 1. Juli 2024 in Kraft.

Verabschiedet vom Generalrat der Gemeinde Murten am 29. Mai 2024

Im Namen des Generalrats der Stadt Murten

Der Präsident

Die Sekretärin

sig.

sig.

André Stettler

Sandra Frigo

Genehmigt von der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft am 28. August 2024

Der Staatsrat

sig.

Didier Castella

X. Liste der Anhänge

1. Organigramm der Verwaltungsabteilungen

Anhang 1 Organigramm der Verwaltungsabteilungen

